Beispielsberechnung Tage Eingestreute Kurzzeit - Verhinderungspflege

Grundlage: Pflegekosten und Ausbildungszuschlag

Pflegegrade	Pflege	Ausbildungs- zuschlag	Summe	Pflegekasse		maximal 8 Wochen gesamt		
1	in Pflegegrad 1 ist bei uns keine Kurzzeit-Verhinderungspflege möglich					KZP	VHP	
2	80,50 €	5,04€	85,54€	1.774,00 €	20,7388 €	21 Tage	19 Tage	Muss extra von der Kasse bestätigt werden
3	96,68 €	5,04€	101,72 €	1.774,00 €	17,4400 €	18 Tage	16 Tage	
4	113,54 €	5,04€	118,58 €	1.774,00 €	14,9604 €	15 Tage	14 Tage	
5	121,10 €	5,04€	126,14 €	1.774,00 €	14,0637 €	15 Tage	14 Tage	

Berechnungsbeispiel:

Kostenübernahme durch die Pflegekasse und Pflegewohngeldstelle bei einer Kurzzeit- bzw. Verhinderungspflege:

Voraussetzung für die anteilige Kostenübernahme durch die zuständige Pflegekasse bzw. Pflegewohngeldstelle ist die Einstufung in einen Pflegegrad (2-5). Liegt diese Voraussetzung vor, übernimmt die Pflegekasse pflegebedingte Kosten bis zu 21 Tage pro Jahr, jedoch höchstens € 1.774,00. Auch die zuständige Pflegewohngeldstelle übernimmt dann die pauschale Zahlung der Investitionskosten für ein Einzelzimmer. Im Gegensatz zur Langzeitpflege erfolgt hierbei keine Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Für Unterkunft wird zusätzlich € 18,80/Tag berechnet, für Verpflegung zusätzlich € 14,03/Tag, sowie Investitionskosten der genutzten Zimmerkategorie.

Liegt mindestens ein halbes Jahr Pflegebedürftigkeit vor, kann bei Vorliegen der Pflegegrade 2 – 5 auf Antrag nochmals für maximal 19 Tage, jedoch höchstens für € 1.612,00 eine Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden (gleiche Kostenübernahme wie bei der Kurzzeitpflege). Maximaler Anspruch im Kalenderjahr sind dementsprechend 40 Tage Kurzzeitpflege (bei Umwandlung von Verhinderungspflege), höchstens jedoch € 3.386,00. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet. Ausserdem wird während der Kurzzeitpflege das Pflegegeld zur Hälfte weitergewährt.